UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH

3425 LANGENLEBARN, FlH BRUMOWSKI
ZVR Zahl: 171542742

Verleihungsbestimmungen für ORDEN und EHRENZEICHEN UOG/NÖ, ÖUOG, AESOR

1. Verleihungsbestimmungen:

a) Drei Vorstandsmitglieder des(r) ZV/ZWSt entscheiden über die Art und Stufe der Auszeichnung (unter Einhaltung der Reihenfolge)

b) Beschlüsse über die Verleihung müssen einstimmig sein

c) Bei besonderer Begründung **kann eine** Ehrenzeichen/ Ordensstufe übersprungen werden

d) Die Verleihung ist zu **besonderen Anlässen vorzunehmen**, z.B. Jahreshauptversammlung, Clubabend, usw.

e) Die Verleihung ist prinzipiell durch den Präsidenten der UOG/NÖ, oder in dessen Abwesenheit durch einen von ihm eingeteilten Vertreter vorzunehmen.

2. REIHUNG:

a)	Wappen der UOG/NÖ – klein od. groß
b)	Ehrenzeichen der UOG/NÖ
c)	Ehrenschild der UOG/NÖ
d)	Verdienstmedaille der UOG/NÖ am blaugelben Band - BRONZE
e)	Verdienstmedaille der UOG/NÖ am blaugelben Band - SILBER
f)	Verdienstmedaille der UOG/NÖ am blaugelben Band - GOLD
g)	Ehrenkreuz der UOG/NÖ - BRONZE
h)	Ehrenkreuz der UOG/NÖ - SILBER
i)	Ehrenkreuz der UOG/NÖ – GOLD

j)	Ehrenzeichen der ÖUOG - BRONZE
k)	Ehrenzeichen der ÖUOG - SILBER
l)	Ehrenzeichen der ÖUOG - GOLD
m)	Ehrenzeichen der A.E.S.O.R - BRONZE
n)	Ehrenzeichen der A.E.S.O.R - SILBER
o)	Ehrenzeichen der A.E.S.O.R – GOLD

p)	Großer Verdienststern der UOG/NÖ

3. PERSONENKREIS der zu EHRENDEN:

Personenkreis	mögliche Orden
NUR ord. Mitglieder der UOG/NÖ	p (*)
ord. und ao. Mitglieder der UOG/NÖ	a - o
Zivilpersonen	a, b, c
Offz, UO, Ch, Exekutivorgane, Angehörige ausländischer Armeen	a- c

4. VERLEIHUNGSBESTIMMUNGEN:

Gemäß § 19 der Vereinsstatuten der UOG/NÖ können Orden und Ehrenzeichen an jene Personen verliehen werden, welche sich besonders der UOG/NÖ und speziell im Sinne des § 2 der Statuten verbunden fühlen und darüber hinaus persönliche Leistungen ideeller, materieller sowie manueller Art für die UOG/NÖ erbringen.

4.1 Verleihungsbestimmungen für den

„Großen Verdienststern der UOG/NÖ“

Der „große Verdienststern der UOG/NÖ kann nur an ordentliche Mitglieder der UOG/NÖ verliehen werden.

Diese müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- mind. 8 Jährige Tätigkeit in einem Vorstand der UOG/NÖ (Land/ ZV/ ZWSt) und alle Auszeichnungen der UOG/NÖ bereits verliehen bekommen haben!

oder

- Mitglieder die außergewöhnlich im Verein aktiv sind und mind. eine 20 jährige Mitgliedschaft nachweisen können und alle Auszeichnungen der UOG/NÖ bereits verliehen bekommen haben!

oder

- **Der Vorstand (ZV/ ZWSt) kann ebenfalls beschließen, einen UO der die oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, den „großen Verdienststern“ unmittelbar vor dem Ruhestand zu verleihen (mit Begründung).**

Der Stellung bewusst, treu der Pflicht, wachsam und gerüstet.

Der große Verdienststern wird nur nach einstimmigen Beschluss des beantragenden ZV/ ZWSt in einem würdigen Rahmen verliehen.
Der Antrag hat aufgrund der Anfertigungszeit rechtzeitig zu erfolgen, mind. 3 Monate vor der geplanten Verleihung!!!!!

5. ANTRAGSTELLUNG zur Ehrung:

Ausschließlich mittels vorgesehenem Antragformular, sowie nach vorgehender gewissenhafter Überprüfung ob- bzw. welche Verleihungen bereits erfolgt sind.

Anträge persönlich (E-Mail, 3.VE, FAX) an den Präsidenten der UOG/NÖ.

6. AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE:

I.	bei vereinsschädigendem Verhalten
II.	bei anhängigen disziplinären/ strafrechtlichen Verfahren
III.	bei säumigen Mitgliedsbeitragszahlungen

Der Schriftführer der UOG/NÖ:
e.h.
MALACEK Erich, Vzlt

Der Präsident der UOG/NÖ:
e.h.
AUINGER Markus OStv

Der Stellung bewusst, treu der Pflicht, wachsam und gerüstet.